



Das neue BGB für alle

VERMÖGENSÜBERGANG

- die Vermögensübergang wird vom Bürgergesetzbuch geregelt (§ 1100-1134);
- die Person die, gemäß dem Gesetz oder dem Testament des Verstorbenen zu erben aufgerufen wird, *kann* innerhalb einer gewissen Frist, vom Gesetzgeber Optionsfrist nach dem Erbfall genannt, *die Erbschaft akzeptieren* oder *darauf verzichten*;
- die Frist der Erbfolgeoption ist von einem Jahr nach der Eröffnung der Erbfolge;
- in bestimmten ausdrücklich vom Gesetzbuch geregelten Situationen, läuft diese Frist ab:
 - dem Geburtsdatum der Person die zu erben aufgerufen wird, wenn die Geburt nach der Eröffnung der Erbfolge aufgetreten ist;
 - dem Datum vom Todeseintragung in Sterbebuch, wenn die Aufnahme erfolgt nach einer richterlicher Verordnung oder Deklaration des Todes der Person, die den Vermögen lässt, außer dem Fall wenn der zu erben berechtigter Person war die Tatsache des Todes oder die Verordnung über die Todeserklärung bei einem früheren Datum schon bekannt, in welchem Fall startet die Frist ab diesem letzteren Datum;
 - ab dem Datum, wann der Vermächtnisnehmer mit seinem/ihrem Vermächtnis vertraut wurde oder hätte vertraut werden sollen, wenn das Testament einschließlich dieses Vermächtnisses nach der Eröffnung der Folge entdeckt wird;
 - vom Datum, wann die Person, die zu erben berechtigt ist, mit der Verwandtschaft vertraut wurde oder vertraut werden sollte, worüber sein/ihr Erbrecht sich basiert, wenn dieses Datum später als die Eröffnung der Erbfolge kommt.
 - die Erben des Verstorbenen, ohne ihr Recht auf die Erbfolgeoption ausgeübt zu haben, üben es gesondert aus, jeder für ihr eigenes Erbteil, innerhalb der anwendbaren Frist für das Optionsrecht bezüglich der Folge ihres Autors.

Annahme der Erbschaft

- niemand kann verpflichtet sein, eine Erbschaft zu akzeptieren, zu der er/sie berechtigt ist;
- die Gläubiger der Person, die zu erben berechtigt ist, können die Erbschaft "diagonal" akzeptieren bis zur Deckung ihrer Forderungen;
- die Annahme kann sein:
 - express, durch beglaubigte Urkunde oder Privaturkunde;
 - stillschweigend, wenn die Person, die zu erben berechtigt ist, eine Handlung oder Tat ausübt, die sie nur als Erbe tun könnten (Instrumente, um über Rechte oder Eigentümer zu verfügen, definitive Verwaltung oder Verwendung von Vermögensgegenstände aus dem Vermögen);

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

- Die Annahme des Vermögens funktioniert auf Basis einer Begrenzung der Haftung des Erben in Verbindung zu den tatsächlich empfangenen Reinvermögensgegenständen, was voraussetzt dass man keine Verwechslung der Vermögen geschehen wird zwischen den der gestorbenen Person und den des Erbens, die Erben gemäß dem Gesetz und die Testamenterben haften nur für die Schulden und Belastung des Vermögens mit den Vermögensgegenständen, verhältnismäßig zum eigenen Teil;
- die Personen die zu erben berechtigt sind, die Gläubiger des Vermögens und irgendwelche interessierte Person mag den zuständigen Notar darum bitten, eine Inventur der Vermögensgegenständen zu erstellen, über einen Inventurbericht;
- als Ausnahme vom freiwilligen Charakter der Optionshandlung, wird der Person die zu Erben berechtigt war und die böswillig Vermögensgegenstände verdeckt oder gefälscht hat, oder eine Spende versteckt hat die dem Bericht oder Verminderung unterworfen, betrachtet als die Erbschaft akzeptiert zu haben selbst wenn er/sie diese zuvor abgelehnt hätte.

Erbverzicht

- Das Verzichten auf der Erbe wird nicht einfach angenommen, es soll über eine von irgendwelchem öffentlichen Notar erfolgen beglaubigte Urkunde oder, je nach dem Fall, bei diplomatischen Vertretungen und Konsularabteilungen von Rumänien, mit Ausnahme des Falls wann, obwohl sie die gesetzliche Bedingungen zum Erben erfüllt, akzeptiert die Person die zum Erben berechtigt ist die Erbe nicht innerhalb der einjährigen Frist, bzw. innerhalb der kürzeren gerichtlich festgestellten Frist, obwohl er/sie wusste dass die Erbfolge eröffnet worden war, nach der Einladung des öffentlichen Notars;
- die verzichtende Person kann den Verzicht während der ganzen Optionsfrist widerrufen, wenn die Vererbung nicht schon von anderen dazu berechtigten Personen akzeptiert worden ist, in Verbindung mit demselben Erbteil, das ihm/ihr entsprechen würde.

Besitz

- Der Besitz bietet den Besitzerben – überlebende Ehegatte, privilegierte Nachkommen und Verwandten in aufsteigender Linie – zusammen mit der tatsächlichen Besitz des Vermögens auch das Recht diesen Vermögen zu verwalten und um die Rechten und Handlungen des Verstorbenen auszuüben;
- die Nichtbesitzende Erben erwerben den Besitz durch die Abgabe des Erbscheins;
- die Alleinvermächtnisnehmer und die Vermächtnisnehmer mit Universaltitel erwerben den Besitz auch de facto auf Anforderung, an diejenigen vorgestellt, die Besitz der Erbschaft genommen haben, durch Abgabe des Erbscheins.

Die Handlung, um in Besitz des Vermögens zu kommen

- Die Handlung um in Besitz des Vermögens zu kommen ist die Handlung wodurch der Alleinvermächtnisnehmer und der Vermächtnisnehmer mit Universaltitel die Anerkennung seiner/ihrer Qualität als Erbe beantragt als auch die Pflicht zum Vermögensübergang der Person die auch behauptet, Erbe zu sein, und diese Gegenstände oder einige davon als solche in Besitz hält;
- der Halter der Vermögensgegenständen ohne Eigentumstitel ist verpflichtet, diese zurückzugeben, die Bestimmungen über die Zurückgabe der Leistungen sind anwendbar (§1635 - 1649);
- die Maßnahmen, zum Interessenwahrnehmung und die Handlungen für die Vermögensverwaltung, insoweit diese für den Erben günstig sind, bleiben gültig;
- die Handlungen, um über die Eigentumsrechte beschwerlich zu verfügen, von einem Halter ohne Eigentumstitel der Vermögensgegenstände abgeschlossen, und Dritten die bona fide erwerben, bleiben in Kraft, die Bestimmungen in Angelegenheiten des Grundbuchs sind anwendbar.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

Der Erbschein

- Der Erbschein ist der Beweis der Anerkennung als Erbe, gesetzlich oder durch Testament, als auch der Beweis des Eigentumsrecht für die Erben die Vermögensgegenstände annehmen, für den Teil von jedem Erbe;

- Der Erbschein wird vom Notar ausgestellt, und enthält Bestimmungen, die sich auf den Vermögen, die Anzahl und Qualität der Erben und die Erbteilen beziehen, die ihnen von diesem Vermögen entsprechen, wie auch vom Gesetz bestimmten Erwähnungen;

Jene, die von der Ausstellung des Erbscheines sich in ihrem Rechten als verletzt betrachten, können bei dem Gerichtshof beantragen diesen als nichtig zu betrachten oder, je nach dem Fall, zu erklären und ihre Rechte entsprechend dem Gesetz festzustellen.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.